

Sammelantrag 2025: Anlage D – Junglandwirte-Einkommensstützung (bei erstmaliger Beantragung der Junglandwirteprämie vor 2023)

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Die Anlage D (Einkommensstützung für Junglandwirte) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2025 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Einkommensstützung für Junglandwirte wird für maximal 120 ha gewährt.

Der maximale Förderungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Bei der Einkommensstützung für Junglandwirte handelt es sich um eine Direktzahlung. Nach derzeitigen Schätzungen wird ein Betrag von etwa 134 € je ha gewährt. Wurde bereits vor 2023 die Junglandwirteprämie erstmalig bezogen, so erhält der betreffende Antragsteller auch weiterhin bis zum Ablauf des 5-Jahresbezugszeitraumes die Junglandwirteförderung nach den bis 2023 gültigen Förderregelungen. Es kommt in diesem Fall schon der neue, erhöhte Fördersatz und die höhere ha-Grenze zur Anwendung. In einem solchen Fall muss keine berufliche Qualifikation nachgewiesen werden. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung von Einkommensstützung für Junglandwirte setzt voraus, dass ein Antrag auf Zahlung von Einkommensgrundstützung in 2025 gestellt wird. Antragsteller können natürliche Personen (Einzelunternehmen) wie auch juristische Personen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sein. Bei erstmaligem Antrag auf Gewährung der Junglandwirteprämie vor 2023 darf dieser nicht länger als 5 Jahre nach der erstmaligen Niederlassung liegen.

4. Voraussetzungen für natürliche Personen

Der Antragsteller darf im Kalenderjahr des erstmalig gestellten Antrags für die Junglandwirteprämienzahlung noch keine 41 Jahre alt werden und muss sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Zahlung von der Junglandwirteprämie bis Antragsfristende oder innerhalb der fünf Kalenderjahre des Jahres vor der erstmaligen Beantragung auf Gewährung von Junglandwirteprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben. Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.

Zudem muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Jedwede Unterbrechung der Betriebskontrolle führt zum Ausschluss von der Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte (Kriterium der Kontinuität). Voraussetzung für die Einkommensstützung für Junglandwirte ist die erstmalige Übernahme der Kontrolle des Betriebsinhabers durch eine entsprechende maßgebliche Person. Eine erstmalige Kontrolle kann es nur einmal geben. Zudem gilt § 16 Abs. 6 GAPDZV, wonach die Zahlung nicht mehr gewährt wird, wenn die ursprünglich maßgebliche Person den Betriebsinhaber nicht mehr kontrolliert. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

5. Voraussetzungen für Personengesellschaften und juristische Personen

Mindestens einer der Betriebsleiter der juristischen Person oder der Personengesellschaft muss die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Betriebskontrolle und Zeitpunkt der Betriebsaufnahme erfüllen.

Diejenige Person, die für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, darf im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft einen erstmaligen Antrag auf Zahlung von Junglandwirteprämie stellt und in dem der maßgebliche Junglandwirt erstmalig die Betriebskontrolle in der Gesellschaft übernommen hat, noch keine 41 Jahre alt werden.

Ein Junglandwirt kontrolliert eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, wenn er die Personengesellschaft oder juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert. Maßgeblich ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Es kann keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden, wenn der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten die Betriebskontrolle hat.

Die alleinige Kontrolle übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken allein treffen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten, die keine Junglandwirte sind, übt der Junglandwirt aus, wenn keine Entscheidung zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Bei den Gesellschaftsverträgen, wie diese beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann. Dieser Sachverhalt muss aus den einzureichenden Gesellschaftsverträgen klar hervorgehen. Hierzu gehört auch, dass die wesentlichen Produktionsmittel (z.B. Flächen, Gebäude, Maschinen, Tiere etc.) der Gesellschaft langfristig zur Verfügung stehen. Es ist erforderlich, vertraglich dem Entzug der Produktionsmittel vorzubeugen, sodass die Langfristigkeit der Zurverfügungstellung ohne vorzeitigen Entzug der Mittel aus der Gesellschaft sichergestellt werden kann. So kann dem Junglandwirt nicht kurzfristig die Grundlage des Betriebs entzogen werden. Eine einfache Nutzungsüberlassung von Flächen und Gebäuden sowie kurze Pachtverträge hingegen ermöglichen in der Regel auch einen kurzfristigen Entzug der Produktionsmittel und sind daher nicht ausreichend.

Bei bestehenden Gesellschaftsverträgen, die in diesem Punkt nicht eindeutig sind, sind entsprechend langfristige Pachtverträge mit der Gesellschaft oder langfristige Nutzungsüberlassungen einzureichen. Langfristigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Gesellschaft selbst als auch die Pachtverträge und Nutzungsüberlassungen hinsichtlich der wesentlichen Produktionsmittel über den möglichen Bezugszeitraum der Junglandwirte-Einkommensstützung hinausgehen und in diesem Zeitraum keine kurzfristige Auflösung sowie kein Entzug der Mittel möglich ist.

Gesellschaftsverträge, Pachtverträge etc. sind mit der Antragstellung, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2025, einzureichen.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Gesellschaftsverhältnis muss dies nicht nur schriftlich festgehalten werden, sondern auch gelebt werden, z.B. unterzeichnet der Junglandwirt auch Verträge, Bestellungen etc.

Kommen mehrere natürliche Personen als maßgebliche Junglandwirte in Frage, so ist auf diejenige Person abzustellen, die zum frühesten Zeitpunkt die Kontrolle der Personengesellschaft oder der juristischen Person übernommen hat. Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zum gleichen Zeitpunkt die Kontrolle übernommen haben, gelten die Anforderungen an die Kontrolle des Betriebs auch für eine Gruppe von mehreren Junglandwirten.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, so gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt. Der potenzielle Junglandwirt erfüllt die Voraussetzung bei einer Genossenschaft, wenn er Mitglied der Genossenschaft ist und zusätzlich auch als Vorstand der Genossenschaft fungiert. Bei einer GmbH, GbR oder OHG muss der Junglandwirt Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Bei einer KG muss der Junglandwirt Komplementär und zugleich Geschäftsführer sein. Hinsichtlich des Zeitpunkts der erstmaligen Betriebsaufnahme (erstmalige Niederlassung) muss der Junglandwirt die Betriebskontrolle innerhalb der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung von Junglandwirteprämie in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat übernommen haben. Der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme, also die Ausführung der Betriebskontrolle, ist somit auch das Datum der erstmaligen landwirtschaftlichen Niederlassung.

Des Weiteren muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann grundsätzlich nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden.

Der Fünf-Jahreszeitraum ist auf die Antragstellerin / den Antragsteller bezogen. Da sowohl natürliche, juristische Personen als auch Personengesellschaften als Antragstellerin/Antragsteller gewertet werden, gilt für diese Antragsteller, dass die Prämie für maximal fünf aufeinanderfolgende Jahre gewährt werden kann. Ein Wechsel des maßgeblichen Junglandwirtes während des Fünf-Jahreszeitraumes ist nicht mehr möglich.

6. Antragsverfahren

Im ELAN sind je nach Wahl der Rechtsform nur die entsprechenden Felder erfassbar.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle -; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2025

In der Anlage D sind das Geburtsdatum sowie der Mitgliedstaat und der Zeitpunkt der ersten Niederlassung aller Junglandwirte anzugeben. Zusätzlich sind die Unternehmensnummer oder die ZID-Registriernummer des landwirtschaftlichen Betriebs der ersten Niederlassung zu nennen.

Der Nachweis der Betriebskontrolle durch den Junglandwirt bei Personengesellschaften und juristischen Personen erfolgt anhand der Vorlage einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und bei eingetragenen Gesellschaften anhand des aktuellen Handelsregisterauszugs. In diesem Zusammenhang sind auch die zuständige Registrierungsstelle und die Registrierungsnummer mitzuteilen. Diese Dokumente sind einzureichen, wenn erstmals ein Antrag auf Gewährung von Einkommensstützung für Junglandwirte gestellt oder der Gesellschaftsvertrag geändert wird.

Erstmaliger Junglandwirtprämie-Antrag	Letztes Jahr der Auszahlung der Prämie
2021	2025
2022	2026